

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnungsnovelle soll vollumfänglich von den Verordnungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, und § 11 des DORA-Vollzugsgesetzes (DORA-VG), BGBl. I Nr. 112/2024 Gebrauch gemacht werden. § 10 Abs. 6 MiCA-VVG integriert eine Verordnungsermächtigung für elektronische Übermittlungen nach dem Vorbild des § 73a des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 in eine Meldebestimmung, die im Übrigen der Meldebestimmung gemäß § 74 BWG nachempfunden ist. Die Bestimmung des § 11 DORA-VG ist den üblichen Verordnungsermächtigungen für die zu novellierende FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 123/2024 nachgebildet. Schließlich soll eine Klarstellung zur Abgrenzung von Einbringungswegen der FMA und EZB erfolgen. Im Übrigen sollen Verweise angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Die Pflicht, für Einbringungen gemäß dem BWG den Weg über die FMA-Incoming-Plattform zu wählen, soll um eine weitere Ausnahme ergänzt werden. Bisher legt die FMA in § 1 Abs. 1a in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank (EZB) für bestimmte Einbringungen den Weg über das IMAS Portal der EZB fest und nimmt diese Fälle aus der Pflicht die FMA-Incoming-Plattform zu wählen aus. Darüber hinaus gibt es jedoch Fälle, in denen die EZB selbst einen anderen Einbringungsweg, zum Beispiel ihr System ASTRA, vorgibt und auf eine Festlegung im Ordnungswege durch die FMA verzichtet. Für diese Fälle soll eine weitere Ausnahme in § 1 Abs. 1 Z 1 festgelegt werden. Im Übrigen erfolgt eine Verweisanpassung an das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, mit dem das DORA-VG erlassen und diverse Aufsichtsgesetze (u. a. das BWG) geändert wurden.

Zu Z 2 und 14 (§ 1 Abs. 1 Z 1a und § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b):

Verweisanpassung an geändertes Unionsrecht.

Zu Z 3 bis 12 (§ 1 Abs. 1 Z 3, 5, 7 bis 14):

Verweisanpassungen an den Rechtsbestand gemäß dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024, mit dem das DORA-VG erlassen und weitere Aufsichtsgesetze geändert wurden, im Fall des Investmentfondsgesetzes 2011 jedoch an den Rechtsbestand gemäß dem Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024), BGBl. I Nr. 113/2024.

Zu Z 13 (§ 1 Abs. 1 Z 16 bis 18):

Mit den neuen Z 17 und 17a in § 1 Abs. 1 soll für alle von der Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 6 MiCA-VVG erfassten Übermittlungen die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattformverordnung angeordnet werden. Redaktionell wird dabei zwischen den bundesgesetzlich vorgesehenen Übermittlungen in Z 17 und den unmittelbar unionsrechtlich vorgesehenen Übermittlungen in Z 17a unterschieden.

Mit der neuen Z 18 in § 1 Abs. 1 soll für alle von der Verordnungsermächtigung gemäß § 11 DORA-VG erfassten Übermittlungen die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattformverordnung angeordnet werden.

Zu Z 15 (§ 3 Abs. 16 und 17):

Die Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Verweisanpassungen und der neuen Pflichten zur Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform sowie deren Anwendungsbeginn.

Unter Bedachtnahme auf das Inkrafttreten des § 10 Abs. 6 MiCA-VVG sollen gemäß § 3 Abs. 16 erster Satz die Verweisanpassungen und die neuen Pflichten zum Einbringungsweg im Rahmen der MiCA-Aufsicht unverzüglich in Kraft treten. Allerdings kann der neue Einbringungsweg für Übermittlungspflichten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, gemäß § 3 Abs. 16 zweiter Satz ebenso wie die Übermittlungspflichten selbst erst mit 30. Dezember 2024 angewendet werden, soweit es sich um

Übermittlungen gemäß Teil III oder Teil IV der genannten Verordnung, also gemäß ihrer Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 bis 6, Art. 62, Art. 65 Abs. 1, Art. 69, Art. 83 Abs. 1 und 2 und Art. 85 Abs. 2 handelt. Lediglich für die übrigen Übermittlungen, die die MiCA-Aufsicht über E-Geld- und vermögenswertreferenzierte Token (EMT und ART) betreffen, können Inkrafttreten und Anwendungsbeginn ohne gesonderte Regelung zusammenfallen.

Unter Bedachtnahme auf das Inkrafttreten des § 11 DORA-VG sollen die neuen Pflichten zum Einbringungsweg im Rahmen der DORA-Aufsicht gemäß § 3 Abs. 17 mit 17. Jänner 2025 in Kraft treten.